

Zwischen

der Städtischen Gesamtschule Stolberg und

dem Kooperationspartner



wird folgender KOOPERATIONSVERTRAG für ein Ganztagsangebot

geschlossen:

Präambel:

Der nachfolgende Kooperationsvertrag dient der Zusammenarbeit mit einem außerschulischen Partner gemäß § 17 (4) SchulG und ist Ausdruck der gemeinsam erarbeiteten Zielsetzung, dass die Schülerinnen und Schüler im Sinne eines gemeinschaftlichen partnerschaftlichen Handelns ein außerunterrichtliches Ganztagsangebot erhalten, das im Rahmen des Bildungsauftrages der Schule ihre individuellen Fähigkeiten, Interessen und Begabungen fördert und ihre Persönlichkeitsentwicklung unterstützt. Dabei werden das Leitbild der Schule und das Schulprogramm zugrunde gelegt. Dieses gemeinsame Ziel verfolgen die Vertragsparteien mit diesem Kooperationsvertrag. Sich im Rahmen der Zusammenarbeit der Vertragsparteien ergebende Fragen sollen nach Möglichkeit im gegenseitigen Einvernehmen geklärt werden.

§1 Vertragsgegenstand

- (1) Die **Gesamtschule Stolberg** führt einen Ganztagsbetrieb gemäß § 4 a SchG an folgenden Werktagen durch:

Schultag	Ganztagszeiten
Montag	14:10 Uhr - 15:40 Uhr (2 x 45 Minuten)
Mittwoch	
Donnerstag	

- (2) Die Vertragspartner vereinbaren die Durchführung des nachfolgend näher beschriebenen außerunterrichtlichen Ganztagsangebotes:

(konkrete Angabe von Gegenstand und zeitlichem Umfang (in Stunden) des außerunterrichtlichen Ganztagsangebotes sowie Name der vom Kooperationspartner eingesetzten Person mit Alters- und Berufsangabe, ggf. zusätzliche Qualifikationen)

- (3) Die Vertragspartner vereinbaren folgende Tätigkeitszeiten:

Schultag	Angebotsdauer
Montag	
Dienstag	
Mittwoch	
Donnerstag	
Freitag	

(4) Das außerunterrichtliche Ganztagsangebot findet an folgendem Ort statt:

(Adresse, ggf. Raumnummer)

- (5) Andere oder weitere als die in Abs. 2 genannten Tätigkeiten werden dem Kooperationspartner nicht übertragen. Den vom Kooperationspartner eingesetzten Personen werden keine anderen oder weiteren Nebenarbeiten übertragen, wie z. B. Durchführung von Leistungskontrollen, Teilnahme an Konferenzen oder Erteilung von Hausaufgaben.
- (6) Der Kooperationspartner ist dafür verantwortlich, dass die vertragsgemäße Aufgabenerledigung sichergestellt wird.
- (7) Die Schule unterrichtet den Kooperationspartner zeitnah über Verhinderungen von Schülerinnen und Schülern an der Teilnahme am Ganztagsangebot. Wird bei einer Verhinderung der Teilnahme die Entschuldigungspflicht nicht erfüllt, verständigt die vom Kooperationspartner eingesetzte Person zeitnah die Schule.

§ 2 Vertragsdauer und ordentliche Kündigung

Der Kooperationspartner verpflichtet sich, aufgrund dieses Vertrages das außerunterrichtliche Ganztagsangebot beginnend ab dem . .202 für die Dauer eines

Schulhalbjahres

Schuljahres

während des Schulbetriebs zu erbringen; Schulferien sind also ausgenommen. Erfolgt bis 31.05. eines jeden Jahres keine Kündigung seitens eines Vertragspartners, bedeutet dies eine stillschweigende Verlängerung der Kooperation um ein weiteres Schuljahr.

§ 3 Verantwortliche(r) des Kooperationspartners

Der Kooperationspartner benennt als die/den für die Durchführung des Vertrages Verantwortliche(n)

Frau / Herrn

(Name und Anschrift sowie Kontaktdaten/Erreichbarkeit)

bzw. ersatzweise im Vertretungsfall

Frau / Herrn

(Name und Anschrift sowie Kontaktdaten/Erreichbarkeit)

Diese Person ist Ansprechpartner/in für die Schulleitung für die möglichst einvernehmliche Klärung aller sich aus der Durchführung des Vertrages ergebenden Fragen.

§ 4 Anforderungen an die eingesetzten Personen des Kooperationspartners

- (1) Der Kooperationspartner verpflichtet sich, für die Erbringung des außerunterrichtlichen Ganztagsangebotes nur persönlich und fachlich geeignete Personen einzusetzen, die in einem Arbeits- oder Beauftragungsverhältnis zum Kooperationspartner stehen. Der Kooperationspartner ist verpflichtet, den Einsatz unverzüglich zu beenden, wenn er Kenntnis von Umständen erhält, die Zweifel an der

persönlichen oder fachlichen Eignung der eingesetzten Personen begründen können. Im Übrigen gilt § 1 Abs. 6 dieser Vereinbarung.

- (2) Der Kooperationspartner trägt dafür Sorge, dass die von ihm eingesetzten Personen
- an der Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule im Sinne des Schulgesetzes mitwirken,
 - die Aufsichtspflicht entsprechend dem Alter und der Reife der ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler wahrnehmen,
 - über die dienstlichen Vorgänge in der Schule Stillschweigen bewahren und die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes einhalten,
 - jegliche Art von kommerzieller Werbung und Verkauf für sich oder Dritte während des ganztagspezifischen Angebotes unterlassen und
 - die für die Schule geltenden rechtlichen Bestimmungen wahren.

- (3) Für die eingesetzten Personen sind folgende Erklärungen und Unterlagen vorzulegen:

- erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden,**
- Erklärung über die erfolgte Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung,**
- Schriftliche Erklärung, ob ein Ermittlungsverfahren anhängig ist. alternativ**
- der Vorstand bestätigt die Prüfung der unter (3) genannten Punkte für die eingesetzten Personen.**

Die Schulleitung vermerkt in den Schulakten, dass die Unterlagen vollständig vorgelegt und geprüft wurden. Die Erklärungen und Unterlagen werden nach Prüfung zurückgegeben. Der Kooperationspartner verpflichtet die von ihm eingesetzten Personen dazu, den Eintritt wesentlicher Veränderungen in Bezug auf die vorstehend genannten Erklärungen und Anforderungen unverzüglich der Schulleitung mitzuteilen. Insbesondere ist der Kooperationspartner für die Einhaltung der Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung verantwortlich.

- (4) Für die Einsatzkräfte nach § 1 Abs. 6 gelten die vorgenannten Bestimmungen entsprechend.

§ 5 Fachliche Abstimmung

Fachliche Abstimmungen für die Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote werden zwischen der Schulleitung und der oder dem Verantwortlichen des Kooperationspartners direkt und einvernehmlich getroffen.

§ 6 Schulleitung und eingesetzte Personen

- (1) Alleinige Ansprechpartner der Schulleitung sind die unter § 3 bezeichneten Personen. Der Schulleitung steht ein arbeitsrechtliches Direktionsrecht gegenüber den vom Kooperationspartner eingesetzten Personen nicht zu. Sie hat gegenüber den eingesetzten Personen des Kooperationspartners nicht das Recht, inhaltlich-fachliche Weisungen zu geben oder Arbeitszeit, Arbeitsdauer, Arbeitsort und die Art der Arbeitsführung zu bestimmen.
- (2) Der Schulleitung steht im Rahmen der Gesamtverantwortung für die Schule das Recht zu, bei grob vertragswidrigem Verhalten der eingesetzten Personen deren sofortige vorübergehende oder dauerhafte Entbindung von den vertraglich vereinbarten Aufgaben zu verlangen. Unabhängig davon steht der Schulleitung die Ausübung des Hausrechts zu.

§ 7 Aufsicht

- (1) Die an dem außerunterrichtlichen Ganztagsangebot teilnehmenden Schülerinnen und Schüler unterliegen durchgehend der Aufsicht durch den Kooperationspartner.
- (2) Für die Wahrnehmung des Erziehungs- und Bildungsauftrags wesentliche Tatsachen sind der Schulleitung von den vom Kooperationspartner eingesetzten Personen unverzüglich mitzuteilen. Das Ergreifen von Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen liegt in der Zuständigkeit der Schule.

§ 8 Kosten

Der Kooperationspartner erhält für die Durchführung außerunterrichtlichen Ganztagsangebots eine pauschalierte Kostenerstattung in Höhe von **0 Euro**.

Der Kooperationspartner führt die in § 1 beschriebenen außerunterrichtlichen Ganztagsangebote unentgeltlich durch.

Die Finanzierung erfolgt über einen Kostenbeitrag, den der Nutzer des Angebotes direkt an den Kooperationspartner entrichtet, wie zum Beispiel Vereinsbeträge.

§ 9 Haftung

Für Schäden, die durch schuldhaftes Verhalten des Kooperationspartners oder der von ihm eingesetzten Personen entstanden sind, haftet der Kooperationspartner bzw. die eingesetzte Person nach den gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt sowohl für Ansprüche des Landes als auch für solche von Dritten.

§ 10 Außerordentliche Kündigung

Das Vertragsverhältnis kann außerordentlich aus wichtigem Grund gekündigt werden. Die Kündigungserklärung muss schriftlich erfolgen.

§ 11 Veröffentlichung der Kooperation

Die Vertragspartner erklären sich damit einverstanden, dass für die Dauer des Bestehens der Kooperationsvereinbarung selbige veröffentlicht werden kann. Dies kann insbesondere durch die Nennung und Verlinkung des Kooperationspartners auf der eigenen Seite erfolgen.

§ 12 Schlussbestimmungen

Ist eine oder sind mehrere Klauseln dieses Vertrages unwirksam, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Ebenso bedarf eine Änderung dieser Klausel selbst der Schriftform.

Stolberg,

(Ort / Datum)

(Vertreter/in des Kooperationspartners)

Stolberg,

(Ort / Datum)

(Schulleitung Städtische Gesamtschule Stolberg)